

Satzung der 100 prozent erneuerbar stiftung

Präambel

A. Die Stifter möchten die natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch und seine Mitwelt erhalten und den dauerhaften und nachhaltigen Bestand der Umwelt durch die Förderung und den Aufbau rein regenerativ erzeugter Energie sichern, ohne die Handlungsmöglichkeiten künftiger Generationen einzuschränken.

B. Die derzeit genutzten Energieträger sind weitgehend fossiler Art, nur noch begrenzt verfügbar und bei ihrer Nutzung entstehen Schadstoffe, die unser Klima negativ beeinflussen und für nachfolgende Generationen weitreichende Folgen haben. Der Klimawandel würde nicht nur zahlreiche Regionen unbewohnbar machen, viele Menschen zur Migration zwingen und neue Völkerwanderungen auslösen. Er wäre auch für uns – in den gemäßigten Regionen – mit immensen wirtschaftlichen Folge- und Anpassungskosten verbunden. Darüber hinaus macht uns die heutige Energieversorgung von den zum Teil unsicheren Exportländern der Energieträger abhängig.

Dagegen sind erneuerbare Energien wie Erdwärme, Bio-, Sonnen-, Wasser- und Windenergie unbegrenzt verfügbar. Durch ihren Einsatz in einem gesteuerten Energiemix und durch Energieeinsparungen wird der Ausstoß klimaschädlicher Stoffe reduziert und die benötigte Energie wird dort erzeugt, wo sie gebraucht wird. Dies führt neben einer sauberen, dezentralen Energieerzeugung zu einer größeren Unabhängigkeit in der Energieversorgung und mehr regionaler Wertschöpfung.

In diesem Mix der erneuerbaren Energien lässt sich schon in wenigen Jahren an vielen Orten ein sicheres, umweltfreundliches, von Importen unabhängiges und preisstabiles Energieversorgungssystem aufbauen.

C. Zweck der Stiftung soll insbesondere der dauerhafte und nachhaltige Schutz der Umwelt sein. Dieses Ziel soll u.a. durch die Information und die Förderung zur Einsparung von Energie und zur Nutzung regenerativer Energien erreicht werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen »100% erneuerbar Stiftung«
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts
- (3) Sitz der Stiftung ist Gerbach
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.

(2) Aufgabe der Stiftung ist der dauerhafte und nachhaltige Schutz der Umwelt und die Förderung der Wissenschaft und der Anwendung zur Nutzung erneuerbarer Energien. Neben der Einsparung und effizienteren Nutzung der Energie kommen als erneuerbare Energieträger aus heutiger Sicht vor allem Solarenergie (Photovoltaik und Solarthermie), Windenergie, Nachwachsende Rohstoffe (Biomasse, Holzpellets usw.), Erdwärme und Wasserkraft in Betracht.

(3) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch:

- a) Bildung von Netzwerken, die dem Satzungszweck dienen,
- b) Förderung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, z.B. durch die Vergabe von Stipendien;
- c) Förderung der Forschung und Entwicklung von Technologien im Bereich der regenerativen Energien und der Energieeinsparung;
- d) Förderung und Durchführung von sozialen Projekten und Entwicklungshilfeprojekten sowie von Projekten der Völkerverständigung im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich auf nationaler und internationaler Ebene, die dem Satzungszweck dienen;
- e) Ausschreibung von Preisen und Wettbewerben in diesem Themenfeld;
- f) Information zu den Themen Energieeinsparung und regenerative Energien durch Medien (z.B. Schriften und Internet), Informationsveranstaltungen (z.B. in der Form von Kongressen, Arbeitstagungen, Seminaren, Ausstellungen und sonstigen Aktionen in Kindergärten, Schulen, Universitäten und Unternehmen) und Kampagnen;
- g) Zuwendungen an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken (einschließlich der Anschaffung von Wirtschaftsgütern, soweit diese nicht in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verwendet werden sollen), die dem Satzungszweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO (Unmittelbarkeit), sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten. Der Stiftung ist es im steuerlich zulässigen Maß gestattet, Mittel durch eigene wirtschaftliche Aktivitäten zu beschaffen.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. dem Anfangsvermögen, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt sowie
2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen.

(3) Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(5) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer allgemeinen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Beirat und das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

(3) Im Rahmen von fremdüblichen Vereinbarungen können die Mitglieder der Stiftungsorgane auch entgeltlich für die Stiftung tätig sein. Solchen Vereinbarungen muss der Beirat der Stiftung einstimmig zustimmen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus bis zu fünf Personen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Beirat bestimmt.

(3) Jedes Vorstandsmitglied kann die Vorstandstätigkeit aufgrund eigener Entscheidung beenden.

(4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre ab Wirksamwerden der Bestellung. Nach Ablauf der Amtszeit werden die neuen Vorstandsmitglieder durch den Beirat der Stiftung bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Beirat der Stiftung kann einzelne Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen und für den Rest der Amtszeit entsprechende Ersatzmitglieder bestellen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft soll das Mitglied grundsätzlich solange im Amt bleiben, bis ein Nachfolger bestellt ist.

(5) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Fragen der Technologie erneuerbarer Energien und ein weiteres in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(6) Jede durch den Vorstand der Stiftung getroffene Entscheidung kann durch ein einstimmiges Veto des Beirates der Stiftung verhindert werden.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet in allen laufenden Verwaltungsgeschäften nach Maßgabe des Landestiftungsgesetzes, der Satzung und der vom Beirat ggf. erlassenen Geschäftsordnung in eigener Verantwortung. Den vom Beirat im Einzelfall erlassenen Anweisungen hat er zu folgen.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zur Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Sachverständige hinzuziehen.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss. Der Beirat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann die Funktion des »geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes« übernehmen. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied übernimmt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Stiftung.

(5) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied erstellt über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes. Die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sind sowohl dem Vorstand als auch dem Beirat der Stiftung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied vorzulegen.

(6) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes von einem unabhängigen Angehörigen der steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe oder einem dazu befähigten Mitarbeiter einer Bank erstellen lassen.

(7) Die jeweilige Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes werden vom Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung geprüft und festgestellt.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

(4) Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden oder dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(5) Beschlüsse des Vorstandes können auch fernschriftlich (per Telefax oder per E-Mail), fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Näheres hierzu kann in der Geschäftsordnung der Stiftung geregelt werden.

(6) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied hat auch die Aufgabe, Beschlussvorschläge zur Vergabe von Stiftungsgeldern bis zur Entscheidungsreife vorzubereiten.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat der Stiftung besteht aus zwei Mitgliedern. Die jeweiligen Beiratsmitglieder können durch einstimmigen Beschluss die Anzahl der Mitglieder bis auf fünf erhöhen.

(2) Dem Beirat sollen nur Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

(3) Der Stifter, Herr Matthias Willenbacher, gehört dem Beirat auf Lebenszeit an. Die Bestellung der übrigen Beiratsmitglieder erfolgt durch den Stifter Herr Mattias Willenbacher. Scheidet der Stifter aus dem Beirat aus, ergänzt sich der Beirat selbst (gleich Kooptation). Die Wiederbestellung von Beiratsmitgliedern ist möglich.

(4) Die Amtszeit der Personen, die dem Beirat als Mitglieder angehören, beträgt – mit Ausnahme der Amtszeit des Stifters – fünf Jahre. Bei Beendigung der Amtszeit kann das Mitglied grundsätzlich solange im Amt bleiben, bis ein Nachfolger bestellt ist.

(5) Solange der Beirat nur aus zwei Mitgliedern besteht sind die beiden Mitglieder des Beirates völlig gleichberechtigt. Es gibt keinen Vorsitz. Sofern der Beirat aus mehr als zwei Mitgliedern besteht wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat wacht über die Einhaltung des Willens der Stifter und über die Beachtung der Regelungen der Stiftungssatzung. Bei festgestellter Missachtung des Stifterwillens oder bei Verstoß des Vorstandes gegen Regelungen der Stiftungssatzung weist er den Vorstand darauf hin. Zudem hat er das Recht, die Stiftungsbehörde entsprechend zu informieren.

(2) Zu den Aufgaben des Beirates gehören auch:

1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands i. S. v. § 7 Abs. 4 der Satzung,
2. Beratung und Unterstützung des Vorstandes,
3. Abgabe von Empfehlungen und Anweisungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
4. Erstellen einer Geschäftsordnung für die Stiftung,
5. die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks i. S. v. § 8 Abs. 7 der Stiftungssatzung,
6. die Entlastung des Vorstands.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Beirat Sachverständige hinzuziehen.

(4) Der Beirat hat das Recht sich vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung umfassend informieren zu lassen; näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Beschlussfassung des Beirates

(1) Beschlüsse des Beirates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Solange der Beirat aus 2 Mitgliedern besteht, stimmen sich beide ab und treffen sich nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu einer Sitzung. Besteht der Beirat aus mehr als zwei Mitgliedern, wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder die Mehrheit der Beiratsmitglieder dies verlangen.

(2) Solange der Beirat aus zwei Mitgliedern besteht, ist er beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. In diesem Fall sind alle Beschlüsse einstimmig zu fassen.

(3) Sofern der Beirat aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, ist er beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Bei mehr als zwei Mitgliedern trifft der Beirat seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

(5) Über die in den Sitzungen des Beirates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von beiden Beiratsmitgliedern zu unterschreiben sofern der Beirat nur aus zwei Mitgliedern besteht.

Sofern der Beirat aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, ist die Niederschrift vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 13 Kuratorium

(1) Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss ein Kuratorium berufen.

(2) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Mitgliedern, höchstens jedoch aus zehn. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen.

(3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederberufung der Mitglieder des Kuratoriums durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstands ist möglich.

(4) Der Vorstand der Stiftung kann einzelne Kuratoriumsmitglieder abberufen.

§ 14 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Die Aufgabe des Kuratoriums besteht insbesondere darin, dem Vorstand Empfehlungen für die Bestimmung zu fördernder Projekte Dritter sowie die Konzipierung von Projekten, die die Stiftung eigenständig durchführt, zu unterbreiten. Darüber hinaus soll das Kuratorium dem Vorstand Empfehlungen zur grundsätzlichen Ausrichtung der Stiftungstätigkeiten zur Erfüllung des Satzungszwecks aussprechen.

(2) Das Kuratorium kommt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorstand der Stiftung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Sitzungen des Kuratoriums soll mindestens eine Zeitspanne von vier Kalenderwochen liegen.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen werden von Vorstand und Beirat der Stiftung in gemeinsamer Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Beschlussfähigkeit ist für Satzungsänderungen nur gegeben, wenn alle Mitglieder von Vorstand und Beirat an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(2) Vorstand und Beirat können in gemeinsamer Sitzung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder nicht mehr möglich ist. Die Beschlussfähigkeit ist für derartige Satzungsänderungen nur gegeben, wenn alle Mitglieder von Vorstand und Beirat an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

§ 16 Anfallberechtigung

(1) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke.

(2) Im Falle der Zweckänderung oder der Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sowie der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung bedarf der entsprechende Beschluss über die Verwendung des Stiftungsvermögens der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 17 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des für den Sitz der Stiftung jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Gerbach, 8. Oktober 2019